

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 242/2020
vom 30. Dezember 2020
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2044]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/2224 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft die Aufnahme einseitiger Notfallmaßnahmen der EU in das EWR-Abkommen, die erlassen wurden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums zu gewährleisten. Das EWR-Abkommen dient nicht der Regelung der Beziehungen zwischen den EWR-Staaten und dem Vereinigten Königreich als Drittstaat. Daher wird die Aufnahme der Notfallmaßnahmen nur ausnahmsweise und unter der Bedingung akzeptiert, dass ihre Anwendung auf den sehr kurzen Zeitraum nach dem Ende des Übergangszeitraums beschränkt ist. Die Aufnahme kann künftig und in anderen Fällen, die EU-Maßnahmen gegenüber Drittländern betreffen, nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 26f (Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„26g. **32020 R 2224:** Verordnung (EU) 2020/2224 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums (Abl. L 437 vom 28.12.2020, S. 74)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 5 gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/2224 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 437 vom 28.12.2020, S. 74.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.